

**1. Änderung  
der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung  
der Gemeinschaftseinrichtungen vom 12.12.2011**

---

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 04.06.2012 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen:

**1.**

Der § 4 - **Gebührenhöhe** - erhält in **Absatz 3** folgende Fassung:

**§ 4  
Gebührenhöhe**

(3) Die Gebühr schließt die Benutzung der Toiletten und wenn vorhanden der KÜcheneinrichtung einschließlich Geschirr und Besteck ein. In der Gebühr sind die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Energie und Reinigungsmittel enthalten. Ausnahme bildet die Nutzung der Festhalle im OT Abberode. Die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Energie werden zusätzlich berechnet. In der Gebühr sind die Kosten für die Abfallentsorgung nicht enthalten.

**2.**

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 05.06.2012

  
Gustav Voigt  
Bürgermeister



ausgefertigt am: 10.07.2012  
durch

  
Gustav Voigt  
Bürgermeister

